

und von den 150 Mitgliedern, welche die Union horlogère habe, gehörten vielleicht nur 100 dem Central-Verband an. Um der grossen Mehrzahl der Kollegen Rechnung zu tragen, würde der Central-Verband mit dem Uhrmacher-Bund in der Weise, wie es Herr Marfels vorgetragen habe, Hand in Hand geben, sobald sich die Union horlogère nicht dazu verstehen würde, ihre Reklame in anderer Art zu machen. Vielleicht würde der nächste Antrag, der auf der Tagesordnung stehe, die ganze Sache heben, wenn in dieser Beziehung ein Einfluss auf die Fabrikanten ausgeübt werden könnte. Nach dem nächsten Antrag sollten die Fabrikanten veranlasst werden, Hauptniederlagen überhaupt nicht mehr zu errichten. Wenn man den Fabrikanten diesbezügliche Vorschriften machen könnte, so würde damit die Sache abgetan sein. Jedenfalls werde der Central-Verband die Sache mit dem Deutschen Uhrmacher-Bunde im Auge behalten und im Interesse der Mitglieder gemeinsam vorgehen.

Nach langer Diskussion wurde folgende Resolution angenommen: „Die Teilnehmer an der dritten Tagung des Deutschen Uhrmacher-Bundes ermächtigen den Vorstand, behufs Abwehr der durch die bisherigen Reklamen der Union horlogère hervorgerufenen Schädigungen eine Vereinigung der grossen Schweizer und Glashütter Uhrenfabriken zu gründen und den geschädigten Kollegen das Recht zu erwirken, als Niederlage jener Gesellschaft zu firmieren.“

Eine besonders lebhafte Besprechung brachte der 6. Punkt der Tagesordnung, ein Antrag des Koll. Leuchs-Frankfurt a. M., betreffend die „Hauptniederlagen“ gewisser Uhrenfabrikate. Dieser wichtige Antrag ist mit folgendem Wortlaut eingereicht worden:

„Der Bundestag des Deutschen Uhrmacher-Bundes möge beschliessen, an die Fabrikanten (der betreffenden Industrien) der Schweiz und Deutschlands die Aufforderung zu richten, einzelnen Abnehmern weder das Recht einzuräumen, noch die Zustimmung zu erteilen, die Bezeichnung „Hauptniederlage“ oder eine andere desselben Sinnes zu führen. — Eine solche Bezeichnung muss zu Irrtum im Publikum und zur Schädigung anderer Abnehmer führen, indem sie den falschen Glauben erweckt, letztere seien von der „Hauptniederlage“ abhängig, und der Kauf in dieser sei günstiger. — Statthaft wäre diese Bezeichnung nur, wenn die betreffenden Fabrikate an einem Platze und seiner Umgebung ausser in der sogen. „Hauptniederlage“ nicht geführt werden oder von der Fabrik an andere nicht geliefert wurden und werden, und sie mit weiteren Abnehmern in Verbindung zu treten ablehnt.“

Zu dieser Angelegenheit sprechen verschiedene Redner, Elsass, Schultz, Zenker, Reinhardt, Marfels, Uhrenfabrikant Lange und Freygang; letzterer hatte Veranlassung, dreimal das Wort zur Debatte zu ergreifen. In der Vergebung solcher Hauptniederlagen liegt eine grosse Schädigung der Kollegen am Platze und besonders der einer solchen Niederlage benachbarten Kollegen. Es möchte doch jeder dazu beitragen, dass solche Bezeichnungen eingestellt werden. Die Debatte erstreckte sich nicht nur auf Schweizer Fabrikate, sondern auch auf die Hauptniederlagen der Glashütter Firma A. Lange & Söhne. Herr Uhrenfabrikant Emil Lange sprach die Meinung aus, dass er nicht denken könne, es würde durch die Bezeichnung erste, älteste oder Hauptniederlage irgend jemand beeinträchtigt, auch würde man den Fabrikanten niemals Vorschriften geben können. Hierauf erwiderte Koll. Freygang, es stehe unzweifelhaft fest, dass durch die Vergebung von Hauptniederlagen stets die anderen Kollegen, die diese Bezeichnung nicht führen, geschädigt würden. Seine Worte wurden von der Versammlung mit grossem Beifall aufgenommen.

Schliesslich wurde gegen vier Stimmen folgende Resolution angenommen: „Die Teilnehmer an der dritten Tagung erblicken in der Firmierung als Hauptniederlage, Alleinverkauf oder ähnlicher Bezeichnungen seitens einzelner Uhrengeschäfte eine Schädigung der grossen Mehrheit der anderen und sprechen den Wunsch aus, dass die Fabrikanten ferner ihre Einwilligung zu solcher Bezeichnung einschränken, bzw. versagen möchten.“

Der 8. Punkt betrifft die Frage: „Wie kann sich der Uhrmacher angesichts der ablehnenden Haltung der Versicherungsgesellschaften am besten gegen Einbrüche sichern?“ Zu dieser sprach Inspektor Vollmer von der Transatlantischen Feuer-Versicherungsgesellschaft. In der darauf folgenden Besprechung

wurden lebhaft Klagen geführt, dass die Einbruchs-Versicherungsgesellschaften die Uhrmacher, trotzdem dieselben ihre Lokale möglichst gegen Diebstahl und Einbruch zu schützen versuchen, nur unter sehr erschwerten Bedingungen aufnehmen. Nach langer Diskussion wurde folgende Resolution angenommen: „Die dritte Tagung des Deutschen Uhrmacher-Bundes beschliesst, der Vorstand möge ein Preisausschreiben für die beste Sicherung eines Uhren- und Goldwarenladens erlassen.“

Als dann hielt Herr Prof. Strasser, Direktor der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte, den in voriger Nummer unseres Organs gebrachten Vortrag über die neueren Fortschritte in der Uhrmacherei, vorzugsweise über Präzisionsregulierung.

Der 11. Punkt, Beratung der Frage: „Steht der Uhrmacher der zwangsweisen Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung für selbständige Handwerker günstig oder ablehnend gegenüber?“ wurde in ablehnendem Sinne beantwortet.

Die Weitergewährung des jährlichen Beitrags von 1000 Mk. an die Deutsche Uhrmacherschule zu Glashütte wurde bereitwilligst zugesagt.

Der letzte Punkt befasste sich mit der Zuwahl zum Vorstande, und wurden die Herren Hennings und Otto Fritz, beide in Berlin, gewählt.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung erklärte der Bundesvorsitzende den offiziellen Teil für geschlossen.

Unsere Geschäftsbücher.

Reparaturenbuch für Uhrmacher und Goldschmiede.

Ein recht praktisch eingerichtetes Reparaturenbuch für Uhrmacher, Gold- und Silberschmiede und Juweliere ist durch die Expedition unseres Journals, Halle a. S., Mühlweg 19, zu beziehen.

Zu den üblichen, allgemein bekannten Eintragungen dienen zehn Rubriken. In Anbetracht der guten Ausstattung, bestehend in stattlichem, dauerhaftem Einband, starkem, holzfreiem Papier und sauberem Vordruck ist der festgesetzte Preis ein sehr niedriger, denn ein Reparaturenbuch mit 100 Blatt kostet bei freier Zusendung nur 4,50 Mk., mit 200 Blatt 7,50 Mk. Die Zusendung unter Nachnahme beträgt 20 Pfg. mehr. Der gemeinschaftliche Bezug mehrerer Exemplare von seiten unserer Innungen und Vereine ist wegen der Portosparnis empfehlenswert. F. R.

Juristischer Briefkasten.

R. M. in B. Ihre Frage lautet: Ich habe im vorigen Monat einen Gehilfen probeweise und zur Aushilfe engagiert und ihn von Anfang an darüber aufgeklärt, dass er auf eine bleibende Stellung vorläufig bei mir nicht zu rechnen habe, da ich mir erst ein Urteil über seine Arbeitsweise, über seine Leistungen und vor allen Dingen über die Art des Verkehrs mit der Kundschaft bilden müsse. Nun bin ich aber zu der Ueberzeugung gelangt, dass gerade in der letzten Beziehung dieser Gehilfe für mich nicht eignet, und ich habe ihm deshalb, nachdem er zehn Tage bei mir gearbeitet hatte, eröffnet, dass mich der bisher angestellte Versuch nicht befriedigt habe und ich ihn fortzusetzen nicht willens sei, er brauche deshalb am nächsten Tage nicht mehr wiederzukommen. Jetzt droht er mir mit Klage, weil 14-tägige Kündigungsfrist für unsern Vertrag massgebend gewesen sei. Wenn ich mich im Rechte befinde, so will ich es gern auf den Prozess ankommen lassen, andererseits es aber natürlich vorziehen, dem Manne das, was ihm nach Recht und Gesetz zukommt, aus freien Stücken zu zahlen.

Antwort: Die massgebenden Gerichte sind darüber, ob ein Dienstverhältnis, das zur Probe oder zur Aushilfe eingegangen worden ist, hinsichtlich der Kündigung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt oder ob es von ihnen ausgenommen ist, geteilter Meinung. Das Landgericht I zu Berlin hat unter dem 17. Juni 1892 ein Urteil gefällt, in welchem in eingehender Begründung ausgeführt wird, dass die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Kündigungsbedingungen auch für